

99107032017000, 99107032017000

Leistungen aus dem Bildungspaket beantragen

Heruntergeladen am 21.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/853253/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107032017000, 99107032017000
Leistungsbezeichnung I	Leistungen aus dem Bildungspaket beantragen
Leistungsbezeichnung II	Leistungen aus dem Bildungspaket beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Klassenfahrt, Teilhabe, Sozialgeld, ALG 2, ALG II, Vereinsbeitrag, Sozialhilfe, Bildungsförderung, Bildungsleistung, Mittagessen, Hartz IV, Mittagsverpflegung, Kindergeld, Fahrtkosten, Arbeitslosengeld, Wohngeldempfänger, Wohngeld, Nachhilfe, Schülermonatskarte, Bildungspaket, Fahrtkosten, Mahlzeit, Sportverein, Musikunterricht, Bildung, Arbeitslosengeld II, Schulausflug, Hartz 4, Schulausstattung, Jobcenter, Lernförderung, Musikschule, arbeitslos, Kinderzuschlag, Hort, Familienkasse, Teilhabepaket, Schulbedarf, Ausflüge

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bkkg_1996/_6b.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG003600308 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/BJNR295500003.html#BJNR295500003BJNG000902308 https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/bkkg_1996/_6b.html
Teaser	
Volltext	Ziel des Bildungspaketes ist es, Kindern aus finanziell schwachen Familien die notwendigen Bildungs- und Teilhabeangebote nicht vorzuenthalten. Als berechtigte Person beziehungsweise als Eltern haben Sie die Möglichkeit, hierfür vom Staat eine finanzielle Förderung zu beantragen. Gefördert werden können: • eintägige Ausflüge von Schule, Kita oder Tagespflege, • mehrtägige Fahrten von Schule, Kita oder Tagespflege • persönlicher Schulbedarf • Beförderung von Schülerinnen und Schülern, • angemessene Lernförderung für Schulkinder -

Modul

Sachverhalt

unabhängig von der Versetzungsgefährdung,

- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule, Kita oder Hort oder in der Tagespflege,
- monatlicher Pauschalbetrag für soziale und kulturelle Aktivitäten wie etwa im Sportverein oder in der Gemeinschaft (bis 18 Jahre)

Ein Zuschuss kann unter folgenden Bedingungen beantragt werden für:

1. Mittagessen in Kita, Schule und Hort:

- Nachweis durch den Antragsteller, dass das Kind fortlaufend oder zeitweise am gemeinsamen Mittagessen teilgenommen hat (zum Beispiel Anmeldung zur Mittagsverpflegung). Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, den Namen des gastronomischen Anbieters und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

2. Kultur, Sport, Freizeitaktivitäten:

- Nachweis, dass Ihr Kind Mitglied in einem Verein ist oder an Kursen teilgenommen hat
- Monatlicher Betrag: 15,00 Euro pro Kind (Stand: 2025)
- Das monatliche Budget kann auch für die Teilnahme an (teureren) Freizeitaktivitäten angespart werden.

3. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten sowie Ausflüge in Kindertageseinrichtungen:

- Kostenübernahme für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten sowie Ausflüge in Kindertageseinrichtungen nach Vorlage der schriftlichen Ankündigung durch Schule oder Kindertageseinrichtung.

4. Lernförderung:

- Bedarfsbescheinigung von Lehrerin oder Lehrer und Beleg über erfolgte Lernförderung
- die individuelle schulische Lernförderung wurde bereits ausgeschöpft
- die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte

Modul

Sachverhalt

Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen

- eine ergänzende angemessene Lernförderung ist geeignet und zusätzlich erforderlich, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (zu den Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder die Verbesserung des Notendurchschnitts).

5. Schulbedarf:

- Es wird ein persönlicher Schulbedarf von insgesamt 195,00 Euro im Kalenderjahr 2025 anerkannt, und zwar 130,00 Euro für das erste Schulhalbjahr und 65,00 Euro für das zweite Schulhalbjahr.
- Der persönliche Schulbedarf wird jährlich mit dem gleichen Prozentwert wie der Regelbedarf erhöht.

6. Schulbeförderung:

- Fallen Aufwendungen für Fahrten an, die gesetzlich als "Schülerbeförderung" definiert sind, und werden diese Aufwendungen nicht anderweitig abgedeckt, werden sie übernommen — auch dann, wenn die Schülerfahrkarte zu allgemeinen Fahrten außerhalb des Schulverkehrs berechtigt; der bisher in diesen Fällen zu zahlende Eigenanteil entfällt. Zudem gilt als "nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs" nun auch eine Schule mit besonderem Profil (zum Beispiel mit sportlichem oder sprachlichem Profil oder Ganztagschulen).

Eine Kostenerstattung ist möglich, wenn die Voraussetzungen für

- eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II),
- eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII),
- eine einmalige Leistung nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder
- die Beziehung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Asylbewerber-Leistungen

Modul

Sachverhalt

vorliegen.

Erforderliche Unterlagen

- gegebenenfalls Angabe der Kindergeldnummer
- Nachweis der Bedürftigkeit, zum Beispiel durch Bescheid über: Kinderzuschlag Wohngeld Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- gegebenenfalls Rechnungen, Quittungen und sonstige Nachweise
- soweit erforderlich Bescheinigungen der Schule

Die zuständige Stelle informiert Sie über weitere eventuell erforderliche Unterlagen.

Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis 25 Jahren, die ihre Bildungs- und Teilhabebedarfe nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen oder eigenem Einkommen und Vermögen der Familie decken können und die deshalb einen Anspruch auf

- Sozialhilfe,
- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

haben oder deren Familien

- Kinderzuschlag oder
- Wohngeld

beziehen.

Die Altersobergrenze für Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit beträgt 18 Jahre.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie auf Antrag. Erkundigen Sie sich möglichst vorab bei der zuständigen Stelle, wie Sie Leistungen aus dem Bildungspaket am einfachsten beantragen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen Ihnen auf Wunsch auch bei der Antragstellung. Füllen Sie die benötigten Vordrucke aus, unterschreiben Sie den Antrag und stellen Sie die notwendigen Nachweise zusammen. Senden Sie die vollständigen

Modul	Sachverhalt
	Antragsunterlagen mit der Post an die zuständige Stelle oder geben Sie diese persönlich dort ab. Sie erhalten schriftlich Bescheid, ob und welche Angebote Ihr Kind wahrnehmen kann.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Ansprüche auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nach dem Bundeskindergeldgesetz (für Familien mit Kinderzuschlag oder Wohngeld) verjähren 12 Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Ziel des Bildungspaketes ist es, Kindern aus finanziell schwachen Familien die notwendigen Bildungs- und Teilhabeangebote nicht vorzuenthalten. Als Berechtigte Person bzw. als Eltern haben Sie die Möglichkeit, hierfür vom Staat eine finanzielle Förderung zu beantragen. Gefördert werden können: • eintägige Ausflüge von Schule, Kita oder Tagespflege, • mehrtägige Fahrten von Schule, Kita oder Tagespflege • persönlicher Schulbedarf • Beförderung von Schülerinnen und Schülern, • angemessene Lernförderung für Schulkinder - unabhängig von der Versetzungsgefährdung, • gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule, Kita oder Hort oder in der Tagespflege, • monatlicher Pauschalbetrag für soziale und kulturelle Aktivitäten wie etwa im Sportverein oder in der Gemeinschaft (bis 18 Jahre)
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit für Leistungsempfänger nach SGB II, Wohngeldgesetz und BKGg liegt bei den Jobcentern der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Zuständigkeit für Leistungsempfänger nach SGB XII

Modul	Sachverhalt
	liegt bei den Sozialämtern der Landkreise und kreisfreien Städte.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Leistungen aus dem Bildungspaket beantragen, Apply for benefits from the education package